

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

kpr-rm@fedpol.admin.ch

Liestal, 19. Mai 2026

Vernehmlassung betreffend Teilrevision der Bundesverfassung und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes.

Die Verankerung des Datenaustauschs im Bundesrecht bedingt, dass die Normdichte der Regelung ausreichend ist. Nach Durchsicht des Entwurfs sowie der erläuternden Bemerkungen haben wir jedoch den Eindruck, dass gewisse Regelungen inhaltlich knapp ausgefallen sind und die Konkretisierung der Bestimmungen an den Bundesrat delegiert wird. Dies wird damit begründet, dass es sonst bei jeder Änderung eine Gesetzesänderung bedürfe. Unseres Erachtens kann jedoch die Schwerfälligkeit des Gesetzgebungsprozesses kein Argument dafür sein, Normen zu erlassen, die die vom Verfassungsrecht geforderte Dichte nicht erreichen.

Parallel zu den vorliegenden Gesetzesarbeiten auf Bundesebene erarbeiten die Kantone derzeit eine «Vereinbarung zur polizeilichen Informationshilfe mittels gemeinsamer Abfrageplattform «POLAP+»». Wir vermissen in der Vorlage des Bundes klare Ausführungen zum Verhältnis der beiden Vorlagen. Was passiert, wenn beide Vorlagen beschlossen werden? Wird dann eine der beiden Gesetzes-/Konkordatsprojekte teilweise oder ganz obsolet? Was ist, wenn nur die Bundesvorlage oder nur das Konkordat zustande kommt – gibt es dann Lücken? Welche?

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 7 Abs. 2 E-BPI / Erläuternder Bericht, Seite 25

Die Schaffung eines «Guichet unique» (zentrale Anlaufstelle für Auskunftersuchen), wie dies in Art. 7 Abs. 2 E-BPI auf Wunsch des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) vorgesehen ist, darf aus unserer Sicht keinesfalls gesetzlich verankert werden. Dies zum einen aufgrund der im erläuternden Bericht erwähnten massiven personellen und finanziellen Mehrbelastungen. Zum anderen handelt es sich dabei um einen übermässigen Eingriff in die kantonalen Kompetenzen, welcher nicht geduldet werden darf. Diesbezüglich wird im erläuternden

Bericht ja auch mehrfach ausgeführt, dass die Kantone für ihre angehängten Informationssysteme und die darin enthaltenen Daten verantwortlich bleiben.

Art. 9 Abs. 2 E-BPI

Diese Bestimmung ermächtigt den Bundesrat, weitere Bundessysteme zu bestimmen, die in den polizeilichen Informationssystem-Verbund einbezogen werden. Unseres Erachtens müssen die Systeme des Verbundes im BPI selber bestimmt werden. Die Verknüpfung zahlreicher Systeme stellt insgesamt einen Grundrechtseingriff dar. Um welche Systeme es sich dabei handelt, ist eine wichtige rechtsetzende Bestimmung im Sinne von Art. 164 Abs. 1 Bundesverfassung, der Entscheidung darüber soll dementsprechend von der Legislative gefällt werden.

Art. 15 Abs. 1 Bst. o E-BPI, sowie Art. 16 Abs. 2 Bst. Ibis E-BPI

Die Auswirkungen der Bestimmungen zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) in Art. 15 Abs. 1 lit. o und Art. 16 Abs. 2 lit. Ibis E-BPI auf die kantonalen Rechtsgrundlagen sollten aus den Vernehmlassungsunterlagen ersichtlich sein, sodass ein allfälliger Anpassungsbedarf der kantonalen Grundlagen frühzeitig identifiziert werden kann. Aktuell finden sich dazu in den Vernehmlassungsunterlagen keine Ausführungen. Wir sehen hier eine Gefahr, dass diese Bestimmungen als eigentliche Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Automatisierten Fahrzeugüberwachung und -fahndung (AFV) missverstanden werden, was der Verweis im Erläuternden Bericht auf Seite 30 suggeriert. Auch wenn vom Wortlaut her klar scheint, dass diese beiden Bestimmungen für sich selber genommen keine ausreichende rechtliche Grundlage für eine automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung darstellen, könnten an dieser Stelle die Mindestanforderungen an die gesetzlichen kantonalen und bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen für eine AFV normiert werden. Ausserdem stellt sich in systematischer Hinsicht die Frage, ob der automatische Abgleich der Nummernschilder als eigentlicher Zweck dieser Systeme zu betrachten ist. Die AFV ist kein Selbstzweck, sondern dient der Suche nach Personen oder Fahrzeugen, die in diesen Systemen ausgeschrieben sind. Die Norm will eher die Modalitäten des Zugriffs - nämlich in automatisierter Form über einen Abgleich - von an sich zugriffsberechtigten Stellen regeln. Für RIPOL (Art. 15) könnte beispielsweise damit der Abs. 5 ergänzt, oder ein neuer Abs. 6 geschaffen werden.

Art. 17c E-BPI

Diese neue Bestimmung regelt die neu zu schaffende Abfrageplattform und damit auch die Bekanntgabe von polizeilichen Informationen der Kantone an andere kantonale (aber soweit ersichtlich nicht kommunale) Polizeikorps sowie an den Bund. Bei der Verknüpfung zahlreicher Systeme mit einer Fülle von Daten über diverse Staatsebenen hinweg kommt der präzisen Regelung im formellen Gesetz entscheidende Bedeutung zu. Für die kantonalen Systeme erreicht der Entwurf diese Schwelle nicht. Zum ersten wird in Art. 17c Abs. 1 E-BPI festgelegt, dass die Abfrageplattform Systeme «mit Bezug zur inneren Sicherheit» enthält, und in Abs. 5, dass die Kantone «ihre» Systeme anschliessen. Der sehr weit gefasste Begriff der «inneren Sicherheit» sowie die pauschale Verpflichtung der Kantone zum Anschluss sämtlicher solcher Systeme erscheint unverhältnismässig. Es ist kaum ein polizeiliches Informationssystem denkbar, das keinen «Bezug zur inneren Sicherheit» aufweist. Sodann sind die Kantone pauschal zum Datenzugriff für kriminal- und gerichtspolizeiliche Ermittlungen berechtigt (Art. 17c Buchstabe j E-BPI). Der Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen des Konkordats (Art. 5-8 E-Konkordat) zeigt wesentliche Unterschiede auf. Art. 5 Buchstabe e i.V.m. Art. 6 Buchstabe a-d i.V.m. Art. 7 Buchstabe a-1 E-Konkordat räumt den kantonalen Polizeibehörden den Zugriff zu einem deutlich breiteren Aufgabenbereich und zu wesentlich mehr Zwecken ein als Art. 17c Buchstabe j E-BPI. Es stellt sich für uns die Frage, ob mit dieser Regelung eine bewusste Einschränkung der Bearbeitung durch die kantonalen

Polizeibehörden im Vergleich zum Konkordat angestrebt wird, oder ob die Formulierung «kriminal- und gerichtspolizeiliche Ermittlungen» sehr breit ausgelegt werden soll, damit darunter ähnlich viele Bearbeitungskontexte wie im E-Konkordat vorgesehen subsumiert werden können. Wir regen an, diese Frage zu klären. Ebenso regen wir an, die Frage zu thematisieren, ob und unter welchen Umständen kommunale Polizeikorps Zugriffe auf die Systeme erhalten sollen - wie dies im Konkordat ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 17d E-BPI

Die Zugriffszwecke in Art. 17d VE-BPI sind zu eng formuliert und sollten unbedingt um die sicherheits- und verwaltungsrechtlichen Aufgaben der kantonalen Polizeibehörden (beispielsweise Personenkontrollen, Gewaltschutz) erweitert werden. Die Möglichkeit des Zugriffs auf solche Daten ist für die Polizei von zentraler Bedeutung und sollte daher in den gesetzlichen Grundlagen explizit genannt werden.

Art. 17e Abs. 1 E-BPI

Nach dieser Bestimmung können «alle» Informationen abgerufen werden. Diese pauschale Regelung scheint dem Bestimmtheitsgebot zu widersprechen. Es darf nur auf die Daten zugegriffen werden, die zur Aufgabenerfüllung jeweils notwendig sind, was auch im Erläuternden Bericht, in den Anmerkungen zu Art. 17d, S. 37 so festgehalten wird. Diese Tatsache sollte aber auch aus dem Normtext selber hervorgehen. Der umfangreiche Kreis der berechtigten Stellen sowie der breite Aufgaben- und Zweckkatalog wird es zwingend notwendig machen, dass Zugriffsberechtigungen differenziert verteilt werden. Damit muss auch geregelt werden, wer für die Vergabe dieser Berechtigungen verantwortlich ist.

Art. 17e Abs. 2 E-BPI

In dieser Bestimmung wird der Personenkreis, über den Abfragen getätigt werden sollen, nicht weiter definiert. Der Entwurf geht deutlich über die vorgeschlagene Regelung im Konkordatsentwurf hinaus. In Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a E-Konkordat wird der Kreis der Personen auf Beschuldigte, Geschädigte und Opfer beschränkt. U.E. sollte auch im E-BPI eine entsprechende Einschränkung vorgenommen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin